



# **S T A T U T E N**

insieme Biel Seeland

**22. März 2010**

## A Allgemeines

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **insieme Biel Seeland**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidium.

### Art. 2 Tätigkeit

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Region Biel-Seeland. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Zweck

**insieme Biel Seeland** setzt sich ein für die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und die Förderung aller Massnahmen für ihre Eingliederung in unsere Gesellschaft.

**insieme Biel Seeland** ist eine Sektion von **insieme Kanton Bern** und gehört dem Dachverband **insieme Schweiz** an.

### Art. 4 Aufgaben

**insieme Biel Seeland** sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung jeden Alters.
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung
- c) Schaffung, Unterstützung, Betreuung und Organisation von:
  - ° Heilpädagogischen Institutionen (wie Bildungs - und Arbeitsstätten, Wohnheimen etc.)
  - ° Kursen und Elternzusammenkünften
  - ° Freizeitbeschäftigung
  - ° Feriengestaltung
  - ° Elternberatung

Der Verein sucht zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen.

**insieme Biel Seeland** angeschlossen sind:

autonome Elterngruppen der Heilpädagogischen Schulen Lyss und Biel. Diese schlagen nach Möglichkeit, je eine Vertretung in den Vorstand von **insieme Biel Seeland** vor.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Passiv-Gönner-Mitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft steht allen offen, insbesondere den Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung.

Die Kollektivmitgliedschaft ist für Institutionen, Beratungsstellen, Praxen, Vereinen, etc. gedacht.

Passivmitglieder-Gönner ist für Freunde unseres Vereins die uns jährlich unterstützen möchten.

## **Art. 6 Beitritt**

Mitglied ist, wer sich in diesem Sinne schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes meldet, den Jahresbeitrag entrichtet und den Bestimmungen der Statuten nachkommt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreien.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied von **insieme Kanton Bern** und der Dachorganisation **insieme Schweiz**.

## **Art. 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erklären ist
- b) den Tod
- c) den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Deren Kinder oder die zu betreuenden Personen dürfen keine Benachteiligung erfahren.

## **C. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe von **insieme Biel Seeland** sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **I. Die Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche GV von **insieme Biel Seeland** findet im ersten Quartal des Jahres statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt statt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen mit Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlüsse dürfen normalerweise nur über Geschäfte gemäss Traktandenliste gefasst werden. Ausnahmsweise kann über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese der Präsidentin mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden und die Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung einverstanden ist.

#### **Art 10 Organisation GV**

Den Vorsitz an der GV führt die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied. Diese ernennt allfällige Stimmzählerinnen. Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

## **Art. 11 Stimmrecht**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Elternpaare gelten in bezug auf Stimmrecht als ein Mitglied.

Passivmitglieder-Gönner haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## **Art. 12 Stimm- und Wahlmodus**

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen wird der Wahlmodus von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 13 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
- c) genehmigt das Budget
- d) genehmigt das Tätigkeitsprogramm
- e) wählt die Mitglieder des Vorstandes
  - die Präsidentin
  - die Rechnungsrevisorinnen
- f) setzt die Mitgliederbeiträge fest
- g) entscheidet über Statutenänderungen. Hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

## **II. der Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selber (Wahl von Vize-Präsidentin, Sekretärin, Kassiererin usw.).

### **Art. 15 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Sie endet am Tag der GV, welche die Neuwahl zu treffen hat. Neugewählte vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16 Kompetenzen und Unterschriftenregelung**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des durch die GV genehmigten Budgets von maximal sFr. 10 000.— pro Jahr. Sämtliche Vorstandsgeschäfte werden von der Präsidentin und/oder von dem zuständigen Vorstandsmitglied unterschrieben.

### **Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte.

- b) vertritt **insieme Biel Seeland** nach aussen.
  - c) setzt Ausschüsse und Kommissionen ein.
  - d) beschafft die nötigen Geldmittel
  - e) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Stillschweigen zu bewahren.

#### **Art. 18 Einberufung**

Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

#### **Art. 19 Beschlüsse**

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.  
Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen, und vom Vorstand an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

#### **Art. 20 Besoldung**

Vorstand und Kontrollstelle von **insieme Biel Seeland** stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

### **III Die Kontrollstelle**

#### **Art 21 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Sie brauchen nicht Mitglieder von **insieme Biel Seeland** zu sein, dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

#### **Art. 22 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Bilanz und Erfolgsrechnung von **insieme Biel Seeland** anhand der Belege und Bücher. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Sie sind befugt, Zwischenprüfungen im Verlaufe des Jahres vorzunehmen.

### **D. Finanzen**

#### **Art. 23 Beschaffung der Mittel**

**insieme Biel Seeland** beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge (Elternpaare gelten als ein Mitglied)
- b) Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate.
- c) Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, sowie Privaten, Organisationen und Firmen.
- d) Veranstaltungen
- e) Sammlungen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- g) Darlehen

## Art 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von **insieme** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. **insieme Biel Seeland** haftet nicht für die Verbindlichkeiten von **insieme Kanton Bern** und **insieme Schweiz**.

## Art. 25 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Auflösung

Die Auflösung von **insieme Biel Seeland** kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen ist in erster Linie **insieme Kanton Bern** zu übergeben. Ist das nicht möglich, so ist es einer ähnlichen Institution zuzuführen. Über die zu begünstigende Institution entscheidet die Mitgliederversammlung.

### Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gilt das GB (Art. 60 – 79).

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom **26. 03. 2007** angenommen worden und ersetzen alle früheren Versionen, welche damit ausser Kraft sind.

Der Präsident



Die Sekretärin



### Anmerkung

Die gewählte Schreibform bezieht sich auf beide Geschlechter.